Krakauer Zeitung.

Nr. 242. Montag, den 22. October 1860.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung". Zusendungen werden franco erbeten.

IV. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Kaiserliches Manifest.

An Meine Völker!

Als ich den Thron Meiner Ahnen bestieg, war die Monarchie gewaltsamen Erschütterungen preisgegeben.

Nach einem Meinen landesväterlichen Gefühlen tief schmerzlichen Kampfe trat in Meinen Ländern, wie fast überall in den gewaltsam erschütterten Gebieten des Europäischen Festlandes, vor Allem das Bedürfniß einer strengeren Concentrirung der Regierungsgewalt ein. Das öffentliche Wohl und die Sicherheit der Mehrzahl der ruhigen Bewohner der Monarchie erheischten dieselbe, die aufgeregten Leidenschaften und die schmerzlichen Erinnerungen der jüngsten Vergangenheit machten eine freie Bewegung der noch vor Kurzem feindlich kämpfenden Elemente unmöglich.

Ich habe [illegible] den Wünschen und Bedürfnissen der verschiedenen Länder der Monarchie Kenntniß nehmen wollen und demzufolge mittelst Meines Patentes vom 5. März l. J. Meinen verstärkten Reichsrath gegründet und einberufen.

In Erwägung der Mir von demselben überreichten Vorlagen habe ich Mich bewogen gefunden, in Betreff der staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie, der Rechte und der Stellung der einzelnen Königreiche und Länder ebenso wohl, wie der erneuten Sicherung, Fest[illegible] und Vertretung des staatsrechtlichen Verban[illegible] Gesammt-Monarchie am heutigen Tage ein [illegible] zu erlassen und zu verkünden.

[illegible] erfülle Meine Regentenpflicht, indem ich in [illegible]eise die Erinnerungen, Rechtsanschauungen und [illegible]ansprüche Meiner Länder und Völker mit den thatsä[illegible] Bedürfnissen Meiner Monarchie ausgleichend verbinde und wie gedeihliche Entwicklung und Kräftigung der von Mir gegebenen oder wieder erweckten Institutionen mit voller Beruhigung der gereiften Einsicht und dem patriotischen Eifer Meiner Völker anvertraue. Ich erhoffe ihr segensreiches Erblühen von dem Schutze und der Gnade des Allmächtigen, in dessen Hand die Geschicke der Fürsten und Völker ruhen, und der dem tiefen und gewissenhaftesten Ernste Meiner landesväterlichen Sorgfalt seinen Segen nicht versagen wird.

Wien, am 20. October 1860.

Franz Joseph m. p.

Kaiserliches Diplom

zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venedigs, von Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich ꝛc. ꝛc.

thun hiemit Jedermann zu wissen:

Nachdem Unsere Vorfahren glorreichen Andenkens in weiser Sorgfalt in Unserem durchlauchtigsten Hause eine bestimmte Form der Erbfolge aufzurichten bestrebt waren, hat die von weiland Seiner k. k. Apostolischen Majestät Kaiser Karl dem VI. am 19. April 1713 endgiltig und unabänderlich festgesetzte Successionsordnung in dem unter dem Namen der pragmatischen Sanction bekannten, von den gesetzlichen Ständen Unserer verschiedenen Königreiche und Länder angenommenen in Kraft bestehenden Staats-, Grund- und Hausgesetze, ihren Abschluß gefunden.

Auf der unerschütterlichen rechtlichen Grundlage einer bestimmten Erbfolge-Ordnung und der mit den Gerechtsamen und Freiheiten der obbenannten Königreiche und Länder in Einklang gebrachten Untheilbarkeit und Unzertrennlichkeit ihrer verschiedenen Bestandtheile, hat die in Folge von Staats- und völkerrechtlichen Verträgen seither erweiterte und erstarkte Oesterreichische Monarchie die auf dieselbe eindringenden Gefahren und Angriffe, gestützt und getragen von der Treue, Hingebung und Tapferkeit ihrer Völker, siegreich bewältigt.

Im Interesse Unseres Hauses und Unserer Unterthanen ist es Unsere Regentenpflicht, die Machtstellung der Oesterreichischen Monarchie zu wahren und ihrer Sicherheit die Bürgschaften klar und unzweideutig feststehender Rechtszustände und einträchtigen Zusammenwirkens zu verleihen. Nur solche Institutionen und Rechtszustände, welche dem geschichtlichen Rechtsbewußtsein, der bestehenden Verschiedenheit Unserer Königreiche und Länder und den Anforderungen ihres untheilbaren und unzertrennlichen kräftigen Verbandes gleichmäßig entsprechen, können diese Bürgschaften im vollen Maße gewähren.

In Berücksichtigung, daß die Elemente gemeinsamer organischer Einrichtungen und einträchtigen Zusammenwirkens durch die Gleichheit Unserer Unterthanen vor dem Gesetze, die Allen verbürgte freie Religionsübung, die von Stand und Geburt unabhängige Aemterfähigkeit und die Allen obliegende gemeinsame und gleiche Wehr- und Steuerpflichtigkeit, durch die Beseitigung der Frohnen und die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie in Unserer Monarchie sich erweitert und gekräftigt haben; in Erwägung ferner, daß bei der Concentrirung der Staatsgewalt in allen Ländern des Europäischen Festlandes die gemeinsame Behandlung der höchsten Staatsaufgaben für die Sicherheit Unserer Monarchie und die Wohlfahrt ihrer einzelnen Länder eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden ist, haben Wir, zur Ausgleichung der früher zwischen Unseren Königreichen und Ländern bestandenen Verschiedenheiten und behufs einer zweckmäßig geregelten Theilnahme Unserer Unterthanen an der Gesetzgebung und Verwaltung auf Grundlage der pragmatischen Sanction und Kraft unserer Machtvollkommenheit Nachstehendes als ein beständiges und unwiderrufliches Staatsgrundgesetz zu Unserer eigenen, so auch zur Richtschnur Unserer gesetzlichen Nachkommen in der Regierung zu beschließen und zu verordnen befunden:

I. Das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, wird von Uns und Unseren Nachfolgern nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes, ausgeübt werden, zu welchem die Landtage die von uns festgesetzte Zahl Mitglieder zu entsenden haben.

II. Es sollen alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Unseren Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, namentlich die Gesetzgebung über das Münz-, Geld- und Creditwesen, über die Zölle- und Handelssachen; ferner über die Grundsätze des Zettelbankwesens; die Gesetzgebung in Betreff der Grundsätze des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens; über die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit in Zukunft in und mit dem Reichsrathe verhandelt und unter seiner Mitwirkung verfassungsmäßig erledigt werden, sowie die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises und die Aufnahme neuer Anlehen, gemäß Unserer Entschließung vom 17. Juli 1760; deßgleichen die Convertirung bestehender Staatsschulden und die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigenthumes, nur mit Zustimmung des Reichsrathes angeordnet werden soll; endlich die Prüfung und Feststellung der Voranschläge der Staatsauslagen für das zukünftige Jahr, sowie die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der jährlichen Finanzgebahrung unter Mitwirkung des Reichsrathes zu erfolgen hat.

III. Alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in den vorhergehenden Punkten nicht enthalten sind, werden in und mit den betreffenden Landtagen und zwar in den zur Ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in Unseren übrigen Königreichen und Ländern aber im Sinne und in Gemäßheit ihrer Landesordnung verfassungsmäßig erledigt werden.

Nachdem jedoch mit Ausnahme der Länder der Ungarischen Krone auch in Betreff solcher Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht der ausschließlichen Kompetenz des gesammten Reichsrathes zukommen, seit einer langen Reihe von Jahren für Unsere übrigen Länder eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung stattgefunden hat, behalten Wir Uns vor, auch solche Gegenstände mit verfassungsmäßiger Mitwirkung des Reichsrathes unter Zuziehung der Reichsräthe dieser Länder behandeln zu lassen.

Eine gemeinsame Behandlung kann auch stattfinden wenn eine solche in Betreff der der Kompetenz des Reichsrathes nicht vorbehaltenen Gegenstände von dem betreffenden Landtage gewünscht und beantragt werden sollte.

IV. Dieses kaiserliche Diplom soll sofort in den Landes-Archiven Unserer Königreiche und Länder aufbewahrt, seiner Zeit in die Landesgesetze im authentischen Texte und in den Landessprachen eingetragen werden. Unsere Nachfolger haben dasselbe Diplom sogleich bei Ihrer Thronbesteigung in gleicher Weise mit ihrer kaiserlichen Unterschrift versehen, an die einzelnen Königreiche und Länder auszufertigen, wo dasselbe in die Landesgesetze einzutragen ist.

Urkund dessen haben Wir Unsere Unterschrift beigesetzt, Unser kaiserliches Insiegel beidrücken lassen und die Aufbewahrung dieses Diploms in Unserem Haus-, Hof- und Staatsarchive anbefohlen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am 20. October im Eintausend achthundert sechzigsten, Unserer Regierung in zwölften Jahre.

Franz Joseph m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr v. Ransonnet m. p.

Graf Rechberg m. p.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben die nachfolgenden Allerhöchsten Handschreiben zu erlassen geruht:

Lieber Graf Rechberg. Im Nachhange Meines heute veröffentlichten Diploms zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie, habe Ich die Zahl der von den Landtagen zu entsendenden Reichsräthe auf hundert zu erhöhen befunden.

Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Länder hat im Verhältnisse der Ausdehnung, Bevölkerung und Besteuerung derselben zu geschehen.

Die hierauf bezüglichen Bestimmungen, ebenso wie alle Veränderungen und Modifikationen, welche in den früheren, den Reichsrath betreffenden Patenten und Erlässen durch Meine seither veröffentlichten Entschließungen eingetreten sind, sind in einem organischen Reichsraths-Statute zusammenzufassen und Meiner Genehmigung zu unterbreiten.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Herr Vetter Erzherzog Wilhelm. Indem Ich beschlossen habe, das bisherige Armee-Oberkommando in ein Kriegsministerium umzuwandeln und mit der Leitung desselben den Feldmarschall-Lieutenant Grafen Degenfeld-Schomburg provisorisch zu betrauen, ernenne Ich Euer Liebden unter Bezeigung Meiner vollen Zufriedenheit mit Ihrer stets bethätigten unermüdet eifrigen Dienstleistung zum Feld-Artillerie-Direktor bei der Armee im Lombardisch-Venetianischen Königreiche.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Herr Vetter Erzherzog Albrecht. Euer Liebden an Mich gerichtete Bitte mit wahrer Anerkennung genehmigend, habe Ich Sie zum Kommandanten des achten Armeekorps ernannt und setze Sie hievon in Kenntniß.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Feldzeugmeister Ritter v. Benedek. Ich finde Sie von der Leitung der politischen Verwaltung und des Landes-General-Kommando in Meinem Königreiche Ungarn unter Bezeigung Meiner vollen Zufriedenheit zu entheben und mit Belassung in Ihrer bisherigen Eigenschaft als General-Quartiermeister und Chef des General-Quartiermeisterstabes, mit dem Armee- und Landes-General-Kommando in Meinem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, in Kärnthen, Krain, Tirol und im Küstenlande zu betrauen.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Graf Thun. Ich finde Mich bestimmt, Sie von der Leitung des Ministeriums für Kultus und Unterricht in Gnaden zu entheben und Sie in Meinen ständigen Reichsrath zu berufen. Zugleich verleihe Ich Ihnen in Anerkennung Ihrer vorzüglichen Dienste das Großkreuz Meines Leopold-Ordens taxfrei.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Graf Nádasdy. In Folge des von Ihnen gestellten Ansuchens um Enthebung von der Leitung des Justizministeriums, finde Ich Sie von diesem Posten in Gnaden zu entheben und verleihe Ihnen in Anerkennung der auf demselben geleisteten ausgezeichneten Dienste das Großkreuz Meines Leopold-Ordens taxfrei. Zugleich ernenne Ich Sie zum Vize-Präsidenten Meines ständigen Reichsrathes.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Freiherr von Thierry. Indem Ich Sie auf Ihren Wunsch von der Leitung des Polizeiministeriums in Gnaden enthebe, verleihe Ich Ihnen in Anerkennung Ihrer vorzüglichen Dienste Meinen Orden der eisernen Krone erster Klasse taxfrei und finde Sie in Meinen ständigen Reichsrath zu berufen.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Graf Rechberg. Im Zusammenhange mit Meinen heute erlassenen Entschließungen über die definitive staatsrechtliche Gestaltung Meiner Monarchie, finde Ich Mich bewogen, die Ministerien des Innern, der Justiz und des Kultus als allgemeine Centralbehörden aufzuheben, indem Ich gleichzeitig Meine königlich Ungarische Hofkanzlei und Meine Siebenbürgische Hofkanzlei wieder herstelle und die oberste Leitung der administrativ-politischen Angelegenheiten der anderen Länder der Monarchie einem Ministerium zuweise, welches den Namen „Staatsministerium" und dessen Chef den Titel „Staatsminister" zu führen hat.

Mein Ungarischer Hofkanzler ist Mitglied des Ministerrathes.

Die administrativen Angelegenheiten des Ministeriums für Kultus und Unterricht werden dem Staatsministerium und den betreffenden Kanzleien zugewiesen. Doch soll gleichzeitig ein Rath des öffentlichen Unterrichts gebildet werden, welcher die wissenschaftlichen und didaktischen Aufgaben zu verhandeln und zu vertreten haben und Meinem Ministerrathe eben so wie allen administrativen Behörden in dieser Beziehung als Beirath zu dienen haben wird.

Hinsichtlich der Justiz-Angelegenheiten und Rechtssprechung in Meinem Königreiche Ungarn bin Ich entschlossen, die königliche Curie unter Vorsitz des Judex curiae in Pest wieder einzusetzen, für Meine übrigen Länder aber, unter thunlichster Beschränkung der Appellation auf zwei Instanzen, einen Kassationshof in Wien zu bestellen, dessen Präsident im Ministerrathe die Interessen und den Standpunkt der Justiz zu vertreten haben wird. Die Vertretung der Ungarischen Justiz-Angelegenheiten hat im Ministerrathe auf Grundlage der Anträge des Judex curiae, durch Meinen Ungarischen Hofkanzler zu geschehen.

Die Vertretung der volkswirthschaftlichen und Handels-Angelegenheiten der Monarchie wird in Meinem Ministerrathe durch einen Handelsminister stattfinden. Ueber den Wirkungskreis desselben, der kein eigentlich administrativer zu sein hat, behalte Ich Mir Meine Entschließungen vor.

Bis zur definitiven Durchführung der neuen Organisation haben die Geschäfte in gewohnter Weise fortgeführt zu werden.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Graf Gołuchowski. Aus Anlaß der Umstaltung, welche in der Einrichtung des Ministeriums des Innern gemäß Meines heute erlassenen Handschreibens einzutreten hat, ernenne Ich Sie zu Meinem Staatsminister.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Freiherr v. Mécsery. Indem Ich den Freiherrn v. Thiery auf seinen Wunsch seines Postens in Gnaden enthebe, ernenne Ich Sie zu meinem Minister der Polizei.

Wien, 20. October 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Feldmarschall-Lieutenant Graf Degenfeld. Ich finde Sie von dem, zu Meiner vollen Zufriedenheit geführten Kommando der Armee in Meinem lombardisch-Venetianischen Königreiche zu entheben, und ernenne Sie provisorisch zu Meinem Kriegsminister.

Wien 20. October 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Freiherr von Vay. Ich ernenne Sie zu Meinem ungarischen Hofkanzler.

Wien, am 20. October 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Sectionschef Ritter von Lasser. Ich ernenne Sie zu meinem Minister, und haben Sie einstweilen die in Folge Rücktritts des Grafen Nádasdy erledigte Leitung des Justizministeriums zu übernehmen, bis die von mir angeordnete Reform in der Centralleitung des Justizwesens durchgeführt sein wird.

Zugleich verleihe Ich Ihnen die geheime Rathswürde mit Nachsicht der Taxen.

Wien, 20. October 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Reichsrath Graf Széchen. Ich ernenne Sie zu Meinem Minister unter gleichzeitiger Verleihung der geheimen Rathswürde mit Nachsicht der Taxen.

Wien, am 20. October 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Graf Goluchowski. Nachdem Ich durch Meine Entschließung vom heutigen Tage die Grundsätze ausgesprochen habe, nach welchen von nun an durch die Landtage und den Reichsrath alle Länder Meiner Monarchie an den Angelegenheiten der Gesetzgebung mitzuwirken haben, beauftrage Ich Sie, Mir unverweilt die Entwürfe für die, auf dieser Grundlage zu erlassenden Landesordnungen und Statute zu unterbreiten.

Sie haben dabei zur unabänderlichen Richtschnur zu nehmen, daß in den Landtagen alle Stände und Interessen jedes einzelnen Landes in angemessenem Verhältnisse vertreten werden, damit auf diese Weise die Rechte und Freiheiten der getreuen Stände Meiner Länder, nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart entwickelt, erweitert und mit den Interessen der Gesammt-Monarchie in Einklang gebracht werden. Insbesondere haben die Landesordnungen und Statute den betreffenden Ländern das Recht zu sichern, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in Betreff jener Gegenstände mitzuwirken, welche zur Kompetenz jener Landtage gehören; ferner das Recht, sich in allen, die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes betreffenden Gegenständen an Mich zu wenden, Wünsche und Anträge unmittelbar oder mittelbar vorzubringen über die kundgemachten gesetzlichen Anordnungen und Einrichtungen, in Bezug auf ihre besondere Einwirkung auf das bezügliche Land, Anträge zu stellen, über besondere Landesangelegenheiten zu berathen und Beschlüsse zu fassen, über die Aufbringung der für innere Landeserfordernisse nöthigen Mittel zu beschließen, deren Verwendung zu controliren und mit dem Landesvermögen selbständig zu gebahren. Nach Erlassung der Verkündigung der Landesordnung und Statute haben Sie Mir hinsichtlich des Zeitpunktes der einzuberufenden Landtage unverzüglich Ihre Anträge zu stellen.

Ich beauftrage Sie ferner, in kürzester Frist die Anträge zur Durchführung des Grundsatzes der Trennung der Justiz von der Administration, die Entwürfe über die Gemeindeordnungen und die Gutsgebiete und die Einrichtungen der Selbstverwaltung in Kreisen und Bezirken ausarbeiten zu lassen und Meiner Entscheidung zu unterziehen.

Sie haben die Veröffentlichung und Kundmachung der, im Einklange mit obigen Grundsätzen, von mir genehmigten Landesordnungen und Statute für meine Herzogthümer Steuermark, Kärnten, Salzburg und Meine gefürstete Grafschaft Tirol einzuleiten.

Wien, am 20. October 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Freiherr von Vay. Indem ich im Sinne meines heute erlassenen Diplomes zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie die verfassungsmäßigen Institutionen meines Königreichs Ungarn wieder ins Leben rufe, haben Sie Mir über den Zeitpunkt der Einberufung des Landtages, den Ich möglichst beschleunigt wissen will, Ihre Anträge zu stellen, da es Meine Absicht ist, die definitive Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse Meines Königreiches Ungarn je eher im Sinne der Gesetze durch Erlassung eines Diplomes und durch Meine Krönung zu besiegeln.

Es hat für die Zukunft der althergebrachte Grundsatz des ungarischen Staatsrechts, daß die gesetzgebende Gewalt, d. i. das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern, auszulegen oder aufzuheben, nur von dem gesetzlichen Landesfürsten in Gemeinschaft mit dem Landtage ausgeübt und außerhalb desselben nicht zur Geltung gebracht werden soll, in Meinem Königreiche Ungarn rücksichtlich der Kompetenz des ungarischen Landtags mit alleiniger Ausnahme jener Gegenstände wieder in Wirksamkeit zu treten, über deren Behandlung durch den Reichsrath Mein veröffentlichtes Diplom die bezüglichen Bestimmmungen enthält.

Indem ich für die Einberufung des nächsten ungarischen Landtages die durch den dritten Gesetzartikel 1608 in Betreff der Form und Art seiner Zusammensetzung festgestellten Bestimmungen mit Berücksichtigung der, einzelnen Corporationen seither durch spätere Gesetze verliehenen späteren Beschickungsrechte zur Grundlage genommen wissen will, und in Betreff der unverkennbar nothwendigen und durch wiederholte Landesbeschlüsse und Gesetze vorbehaltenen definitiven Organisationen des Landtagskörpers die Berathung an den ersten ungarischen Landtag verweise: ist es dennoch Mein fester Wille, nach Aufhebung der Privilegial-Stellung des Adels, Einführung der Aemter und Besitzfähigkeit für alle Klassen ohne Unterschied der Geburt, nach Beseitigung der bäuerlichen Frohnen und Leistungen, ebenso wie im Sinne der Einführung der allgemeinen Wehr- und Steuerpflicht, unter den von Mir für den nächsten Landtag provisorisch festzusetzenden Bestimmungen in früherer Zeit nicht wahlberechtigte Klassen Meiner Unterthanen des Königreichs Ungarn an den Landtagswahlen Theil nehmen zu lassen, indem Ich die diesen Klassen durch die Gesetzartikel 8, 9, 10 und 13 des Landtages $18^{47}/_{48}$ zugesprochenen Rechte neuerdings anerkenne und bestätige, in Betreff der übrigen an diesen Landtag gebrachten Gesetze aber die mit Meinem heute erlassenen Diplom und Meinen Entschließungen im Widerspruche stehen, die landtägliche Revision und Aufhebung vorbehalte.

Um Meine Entschlüsse über die provisorische Wahlordnung gehörig vorzubereiten, hat je eher unter dem Vorsitze des Kardinalprimas von Ungarn eine Berathung in Gran zusammenzutreten, welche mit Männern einzuleiten ist, die durch amtliche oder bürgerliche Stellung, Talent, geleistete öffentliche Dienste und öffentliches Vertrauen hervorragen, und hinsichtlich welcher mit Bezug auf die Zahl und die Personen der zu derselben beizuziehenden Mitglieder Sie sich mit dem Primas in das Einvernehmen zu setzen und mir ihre beiderseitigen Anträge zu unterbreiten haben. Die Kommission hat Mir im Wege Meiner Ungarischen Hofkanzlei ihre Vorschläge zu unterbreiten, indem ich Mir vorbehalte, derselben die Fragen, welche hinsichtlich eines provisorischen Wahlgesetzes für den nächsten Landtag zu lösen sind, näher bezeichnen zu lassen. Insbesondere wird sie mit Rücksicht auf die anerkannte Unzulänglichkeit der früheren landtäglichen Stellung der königlichen Freistädte im Sinne wiederholter königlicher Propositionen und des Landesbeschlusses vom Jahre $18^{43}/_{44}$ schon für den nächsten Landtag ihre Anträge zu stellen haben.

Wien, am 20. October 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Freiherr v. Vay. Indem ich im Sinne Meiner heute veröffentlichten Entschließungen die verfassungsmäßigen Institutionen Meines Königreiches Ungarn und die diesem Lande von Altersherr auf Grundlage mannigfacher Gesetze, und Diplome und Zusicherungen zukommende politische und Justizverwaltung wiederherstelle und gleichzeitig im Sinne des Artikels 11, vom Jahre 1741, für die Behandlung und Vertretung der Ungarischen Angelegenheiten durch Ungarn in Meinem Gesammt-Ministerium Sorge trage, haben Sie Mir in Betreff der Besatzung der Stellen des Obersten Landrichters und des Tavernicus unverzüglich Ihren Vorschlag zu unterbreiten.

Insolange kein Satthalter für Ungarn ernannt wird hat der Tavernicus das Präsidium der Statthalterei zu führen und die Leitung der ganzen politischen Administration zu übernehmen.

Für die innere Verwaltung des Landes wird die königliche Statthalterei, im Sinne der Artikel 97, 98, 101, 102 v. J. 1723 unter Beachtung der, für alle Klassen der Staatsbürger durch den Artikel 5 v. J. $18^{43}/_{44}$ ausgesprochenen Aemterfähigkeit wiederhergestellt, über deren Organisation im Sinne des Artikels 17 vom Jahre 1790 Mir die Anträge mit möglichster Beschleunigung vorzulegen sind.

Wien, am 20. October 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Freiherr v. Vay. Da es Meine Absicht ist, die gesammte Gerichtsverwaltung Meines Königreiches Ungarn wieder innerhalb dieses Königreiches zu verlegen, so wird Mein Judex Curiae Mir mehrere geeignete Persönlichkeiten als Mitglieder der königlichen Curie vorzuschlagen haben, die unter seinem Vorsitze und unter Zuziehung anderer kompetenter Persönlichkeiten vor Allem die Fragen der Organisirung der Ungarischen Justizpflege zu berathen und Mir Ihre Anträge in dieser Beziehung ungesäumt, im Wege Meiner Ungarischen Hofkanzlei zu unterbreiten haben werden, wobei es selbstverständlich ist, daß im Interesse der Sicherheit des Besitzes und der Stätigkeit der Privatrechtsverhältnisse alle Bestimmungen und Einrichtungen des bürgerlichen und Strafrechts insolange in voller Wirksamkeit zu bestehen haben, als nicht in Betreff derselben im Wege der Gesetzgebung die allfälligen Veränderungen vereinbart werden.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Freiherr von Vay. Da die Wiederherstellung der früheren Ungarischen Komitats-Verfassung eine nothwendige Folge Meiner heutigen Entschließungen in Betreff der Wiederbelebung der verfassungsmäßigen Einrichtungen Meines Königreichs Ungarn ist und dieselbe schon durch Mein Handschreiben vom 19. April d. J. in Aussicht gestellt wurde, haben die alten Comitatsbegrenzungen wieder in's Leben zu treten.

Sie haben Mir demgemäß unverzüglich Ihre Anträge in Betreff der Ernennung der Comitats-Ober-Gespäne zu unterbreiten.

Die definitive Coordinirung und Organisation der Comitate bleibt der Verhandlung mit dem nächsten Ungarischen Landtage vorbehalten.

Bis dorthin haben die Ober-Gespäne zur Behandlung der administrativen Geschäfte des Comitats, Ausschüsse aus den Angehörigen des Comitats zu bilden und den Comitats-Magistrat einzusetzen.

Ueber die Art der Bildung dieser Comitats-Ausschüsse, eben so wie über die Zahl ihrer Mitglieder, bei der die verschiedenen Stände und Elemente der Bevölkerung billig berücksichtigt werden müssen, endlich in Betreff der Art der Behandlung der Administrativ-Geschäfte und der Art der Einsetzung der Comitats-Magistrate haben Sie Mir mit Berücksichtigung der verschiedenen Verhältnisse der Comitate unverzüglich den Antrag einer Instruction zu unterbreiten, welche bis zum Zustandekommen eines definitiven Gesetzes als Norm des Vorgehens zu dienen haben wird.

Wien, am 20. October 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Freiherr v. Vay. Indem Ich im Nachhange Meiner unter heutigem Datum erflossenen Entschließungen die Ungarische Sprache als Geschäfts- und Amtssprache aller politischen und Gerichtsbehörden Meines Königreiches Ungarn im inneren Dienste sowohl, als im gegenseitigen Verkehre wiederherstelle, verordne Ich zugleich, daß den städtischen wie den ländischen Gemeinden die Wahl der Geschäftssprache ihrer Gemeinde-, Kirchen- und Schul-Angelegenheiten freistehen, daß es ferner Jedermann unbenommen bleiben soll, in den Comitats-, Städtischen und Gemeinde-Versammlungen sich jeder der im Lande üblichen Sprachen zu bedienen, und in jeder derselben Eingaben oder Bittschriften an die Behörden einzureichen, deren Erledigung in derselben Sprache zu geschehen haben wird; daß endlich die Justiz- und politischen Verwaltungs-Beamten jeder Art Verordnungen und Befehle, welche unmittelbar an die Gemeinden ergehen, in jener Sprache zu verfassen haben, welche die Geschäftssprache ihrer Gemeinde-Angelegenheiten ist.

In Bezug auf die Unterrichtssprache bei der Universität in Pesth finde Ich Mich bewogen, im Grundsatze auszusprechen, daß der Stand der Sachlage vor dem Jahre 1848 als Ausgangspunct dienen solle. Da aber die allgemeinen Interessen des höheren wissenschaftlichen Unterrichts eine eingehende Prüfung und volle Würdigung erheischen, sind die Ansichten des Cardinal-Primas von Ungarn und des betreffenden Lehrkörpers einzuholen, und hat die kgl. Ungarische Statthalterei, bezüglich der endgiltigen Erledigung dieses Gegenstandes, Mir einen motivirten Antrag zu stellen, bis dahin aber zu veranlassen, daß die Vorlesungen an der Pesther Universität mit thunlichster Anwendung des durch Mich festgestellten Grundsatzes und aller Beschleunigung eröffnet werden mögen.

In Bezug auf die Lehrsprache in den Gymnasien hat Meine Ungarische Statthalterei die bezüglichen kirchlichen Würdenträger und politischen Behörden, ferner die Lehrkörper dieser Unterrichts-Anstalten selbst über die Frage zu hören, ob und welche Modificationen in der bei denselben üblichen Unterrichtssprache sich als nothwendig oder wünschenswerth darstellen, und hat sodann ungesäumt ihre Anträge, im Wege Meiner Ungarischen Hofkanzlei, Mir zu unterbreiten.

Schließlich erkläre Ich Meinen festen Entschluß auf diesem Gebiete, wie auf allen, wo sich die Interessen der verschiedenen Sprachen und Nationalitäten berühren, ebenso jedem wie immer gearteten Zwange oder Drucke, als auch jedem unbefugten Hervorrufen, Fördern und Verbittern nationaler oder sprachlicher Gegensätze auf das Entschiedenste entgegentreten zu wollen.

Wien, am 20. October 1860.

Franz Josef m. p.

Lieber Freiherr von Vay. Indem Ich durch Meine heutigen Entschließungen die verfassungsmäßigen Einrichtungen Meines Königreiches Ungarn wieder in's Leben rufe, ist es Meine entschiedene Absicht ebenso wie Meine Regentpflicht, dafür zu sorgen, daß dieser Uebergang zu einer erneuten administrativen und legislativen Gestaltung ohne Eintrag und Nachtheil für die Stätigkeit der Verwaltung und Rechtspflege vor sich gehe. Demgemäß haben alle bestehenden Behörden, Aemter und Gerichtshöfe insolange ihre Wirksamkeit fortzusetzen, bis sie nicht durch die neuen Organe ersetzt sind, und ist ihren Anordnungen, Befehlen, Weisungen oder Richtersprüchen unverweigert von Jedermann Folge zu leisten; ebenso haben alle bestehenden Verordnungen und namentlich alle civil- und strafrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen jeder Art in voller Kraft fortzubestehen und sind mit voller Entschiedenheit zu handhaben, insoferne und insolange die Verordnungen nicht durch Meine seither erlassenen oder zu erlassenden Anordnungen, die civil- und kriminalrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen aber im Wege landtäglicher Berathung und Vereinbarung modificirt sein werden.

Hievon haben Sie alle Behörden Meines Königreiches Ungarn im Wege Meiner Ungarischen Statthalterei zu verständigen, der die strengste Handhabung Meiner Befehle in dieser Hinsicht obliegt.

Wien, am 20. October 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Freiherr von Šokčević. Ich habe durch Mein heute erlassenes Diplom zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie die Grundsätze ausgesprochen, nach welchen von nun an alle Länder derselben durch die Landtage und den Reichsrath an den Angelegenheiten der Gesetzgebung mitzuwirken haben.

Da dem zufolge eine Vertretung Meiner Königreiche Kroatien und Slavonien einzutreten hat, haben Sie, mit Rücksichtsnahme auf die bestandenen verfassungsmäßigen Einrichtungen und auf die, in früherer Zeit politisch nicht berechtigten Classen Meiner Kroatisch-Slavonischen Unterthanen, Mir den Vorschlag der Zusammensetzung der Kroatisch-Slavonischen Vertretung einzureichen, die mit möglichster Beschleunigung auf Grundlage der, von Mir zu erlassenden Bestimmungen zusammenzutreten und namentlich über die Frage der Verhältnisse dieser Länder zum Königreiche Ungarn, welche Ich der Berathung und Verständigung der Kroatisch-Slavonischen Vertretung und des Ungarischen Landtages, vorbehaltlich Meiner Entscheidung und Sanction zuweise, die Wünsche und Ansichten dieser Königreiche auszusprechen haben wird.

In Betreff der Form und Zusammensetzung dieser Vertretung ist eine Berathung mit Männern einzuleiten, welche durch amtliche oder bürgerliche Stellung, Talent, geleistete öffentliche Dienste oder öffentliches Vertrauen hervorragen.

Für jetzt habe Ich gleichzeitig angeordnet, daß in dem, in Meinem Staatsministerium bestehenden Kroatisch-Slavonischen Departement Angehörige dieser Länder verwendet werden.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Graf Rechberg. Da Mein Großfürstenthum Siebenbürgen sich auf Grundlage einer, dem Ungarischen Staatsrecht analogen Kompetenz stets eines Landtages erfreute, die Aufhebung der Exemtionsstellung des Adels, der Frohnen und bäuerlichen Leistungen, und die Feststellung gleicher bürgerlicher Pflichten und Rechte für alle Bewohner des Landes, bei dem eigenthümlichen Charakter der früheren Siebenbürgischen Verfassung, aber tief greifende Veränderungen nothwendig machen, so hat Mein Siebenbürgischer Kanzler eine Berathung mit Männern der verschiedenen Nationalitäten, Konfessionen und Stände einzuleiten, welche durch amtliche oder bürgerliche Stellung, Talent, geleistete öffentliche Dienste und öffentliches Vertrauen hervorragen. In dieser Berathung sind die Fragen der Feststellung und Organisirung einer, ebenso den Ansprüchen der früher berechtigten Konfessionen, Nationen und Stände, wie den Anforderungen der früher an den politischen Berechtigungen nicht theilhabenden Nationalitäten, Konfessionen und Klassen angemessenen Vertretung des Landes zu erwägen und sind die bezüglichen Anträge Mir mit möglichster Beschleunigung zu unterbreiten.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Graf Rechberg. Da die Wünsche und staatsrechtlichen Ansprüche Meines Königreiches Ungarn in Betreff der Wieder-Einverleibung der serbischen Wojwodschaft und des Temeser Banates ebenso wie die Wünsche und Ansprüche Meiner seit Alters her mit Privilegien und gesetzlichen Exemtionen versehenen Serbischen Unterthanen ernste Würdigung erfordern, da endlich die vielfach abweichenden verschiedenen Ansichten der übrigen Bewohner der Serbischen Wojwodschaft und des Temeser Banates gleichfalls eine eingehende Prüfung und Erwägung in Anspruch nehmen, habe Ich beschlossen, einen Kommissär in der Person Meines FML. Grafen Alexander Mensdorff-Pouilly auszusenden, der nach Anhörung hervorragender Persönlichkeiten aller Nationalitäten und Konfessionen Mir seinen Bericht je eher zu erstatten und den Vorschlag einer allseitig befriedigenden Regelung zu unterbreiten haben wird. Die nöthigen Instructionen für diesen Kommissär sind Mir durch Mein Ministerium alsobald vorzulegen.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Graf Goluchowski. Um in der Betreff der Unterrichtssprache an der Krakauer Universität mit Hinblick auf deren bestandene Einrichtung bevor Krakau mit Meinem Reiche in Verband getreten ist und mit Rücksicht auf die in ihrer dermaligen Stellung begründeten Anforderungen eine zweckentsprechende Ausgleichung der in dies[illegible] Richtung kundgewordenen Wünsche mit den all[illegible] me[illegible]n Interessen des höheren Unterrichtes und mit den [illegible]rkannten Bedürfnissen der Bevölkerung zu treffen, trage Ich Ihnen auf über die erforderlichen Ma[illegible]n nach Vernehmung von Fachmännern und [illegible]en mit den Verhältnissen der genannten Universita[illegible] vertrauten Personen Mir baldigst Ihre Ant[illegible]legen.

Nachdem ferner die in [illegible]andschreiben vom 9. Dezember 1854 getroff[illegible] Bestimmung wegen angemessener Berücksichtigung der Landessprachen beim Unterrichte in den Gymnasien Meiner Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau nicht vollends in einer den Bedürfnissen der Bevölkerung billige Rechnung tragenden Weise zur Durchführung gekommen ist, haben Sie Mir nach Vernehmung von Männern des Faches beider Nationalitäten auf Grundlage der mit den bezogen[illegible] schreiben festgesetzten leitenden Normen [illegible] Anträge zu stellen, wobei Sie zugleich [illegible] fälligen Modificationen bei Einrichtung [illegible] in den Ober- und Unter-Realschulen i[illegible] gung zu ziehen haben, welche in Be[illegible] Unterrichtssprache sich als in einem wa[illegible] nisse begründet, darstellen.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Josep[illegible] [illegible]p.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben laut Allerhöchsten Handschreibens vom 20. Oktober d. J. den ständigen R[illegible]rath Ladislaus Szögyény-Marich zum zweiten Ungari[illegible]en Hofkanzler allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben den General der Kavallerie Fürsten Franz Liechtenstein unter Belassung in der Eigenschaft als General-Kavallerie-Inspektor mit dem Landes-General-Kommando im Königreiche Ungarn zu betrauen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben den Feldmarschall-Lieutenant Karl Grafen Bigot de Saint Quentin unter Bezeigung der Allerhöchsten Zufriedenheit von der Stelle eines Gouverneurs und kommandirenden Generalen i[illegible] Banat und in der serbischen Wojwodschaft zu entheben und [illegible] Feldmarschall-Lieutenant Alexander Grafen Mensdorff-P[illegible]lly unter taxfreier Verleihung der geheimen Rathswürde [illegible] kommandirenden Generalen im Banate und in der Serbisch[illegible] Wojwodschaft allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Supplenten am Staatsgymnasium zu Hermannstadt, Joseph Hillebrand, zum wirklichen Lehrer an derselben Lehranstalt ernannt.

Am 19. Oktober 1860 ist in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das LIII. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet worden.

Dasselbe enthält unter

Nr. 222 die Verordnung des Ministeriums des Aeußern und der Justiz, dann des Armee-Oberkommando vom 29 September 1860, betreffend den Rechtszug gegen Entscheidungen der Konsular-Gerichte in Galacz, Ibraila und Tultscha in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten;

Nr. 223 die Verordnung des Ministeriums der Justiz vom 13. Oktober 1860, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, womit sämmtliche Civilgerichte von der Bestimmung des §. 167 des Reglements für die k. k. Militär-Bildungsanstalten über die Gerichtsbarkeit in Beziehung auf die in denselben befindlichen Individuen zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt werden;

Nr. 224 die Verordnung des Armee-Oberkommando, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen vom 17. Oktober 1860, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze, jedoch mit Einschluß der Militär-Grenz-Kommunitäten, betreffend die Feststellung der Militärdienst-Befreiungstaxe für das Jahr 1861.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 22. October.

Verhandlungen des verstärkten Reichsrathes.

Sitzung am 14. September 1860.

(Fortsetzung.)

Reichsrath Graf Barkoczy: „Ich habe noch zwei Dinge hier zu berühren: die Abfindung bei der Verzehrungssteuer und die Pauschalien, und ich muß sagen, daß es außerordentlich zweckmäßig und gut wäre, wenn je eher je besser eine Abfindung in Betreff der Verzehrungssteuer stattfinden würde.

„Was die Abfindung für das flache Land betrifft,

so glaube ich, daß es für die Zukunft sehr wünschenswerth wäre, darauf zu reflektiren, daß, nachdem in so vielen Ländern Europa's die Verzehrungssteuer vermindert wird, besonders die Einführung der Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande die Bevölkerung noch mehr drücken würde und die Konsumtion in Folge dessen bedeutend abnehmen müßte. Mir scheint es nicht, als ob in Oesterreich darauf hinzuwirken und wirklich zu erwarten sei, daß die Verzehrungssteuer, selbst mit Abfindung, eine größere Zukunft habe. Ich glaube vielmehr, daß, sobald die Autonomie der Länder vom Papier in's Leben treten wird, keine Steuer so sehr bekämpft werden dürfte, als eben diese, weil sie nämlich eine außerordentlich drückende und die Konsumtion der Gegenstände insbesondere auf dem flachen Lande und in den östlichen Theilen der Monarchie ohnedies eine sehr geringe ist und sich dann in allen Richtungen noch mehr vermindern müßte. Das ist eben jene große Krankheit in Oesterreich, daß bei seinen reichen landwirthschaftlichen Verhältnissen die Konsumtion nicht in dem Maße sich steigert, wie sie soll, weil unsere Finanzpolitik immer den unglücklichen Grundsatz verfolgt hat, in allen möglichen Dingen, welche für Millionen der Bevölkerung von dem ersten und nothwendigsten Bedürfnisse sind, stets die höchsten Steuern zu erheben.

„Darin liegt eben die Hauptursache, daß unsere national-ökonomischen Verhältnisse so mißlich sind, weil stets die Bedürfnisse der ersten Nothwendigkeit von Seite des Staates im Preise gehoben werden, wodurch man gerade den Zweck, den man anstrebte, nämlich die Staatseinnahmen zu vermehren, nicht erreichen konnte.

„So war es der Fall beim Salze, beim Tabak, bei der Branntweinbrennerei und in allen Punkten, wo die Finanzpolitik in Zukunft eine andere gesunde Richtung nehmen muß.

„Die richtige Finanzpolitik soll vor allem die Interessen der großen Bevölkerung im Auge haben und nicht zunächst jene der Finanzverwaltung.

„In Folge dessen wird nicht immer eine Steigerung der Preise, sondern vielmehr eine verhältnißmäßige Verringerung stattfinden und hierdurch eine viel reichlichere Konsumtion der Artikel sich ergeben; ein Umstand, welcher diese Politik reichlich bezahlen wird."

Freiherr v. Reyer: „Ich verkenne keineswegs die Wichtigkeit der Rübenzucker-Industrie.

„Dieser Branche ist Oesterreichs Zuckerhandel, das Interesse seiner Seehäfen und das seiner Marine geopfert worden. Bereits alle Zuckerraffinerien, welche auf Kolonial-Zuckererzeugung arbeiteten, sind, und zwar mehr oder weniger, mit großem Verluste gesperrt.

„Ich nehme daraus Veranlassung zu sagen, daß, wenn eine Rübenzucker-Fabrik schlecht angelegt ist, sie nicht auf den Schutz des Staates Anspruch machen kann, denn jede Fabrik bewegt sich nach den Gesetzen der Fabrikation, des Handels, des Verkehrs.

„Ich bin auch ganz dafür, daß man dieser Fabrikation den möglichsten Schutz gewähre. Andererseits aber muß ich sagen, der Zucker ist in allen Ländern, namentlich auch in England und Frankreich einer jener Artikel, die besteuert werden und die aus dem Grunde besteuert werden, weil der Zucker eben ein Artikel ist, der eine solche Besteuerung vertragen kann.

„Nun ist die Rübenzucker-Industrie durch die Bemühungen derjenigen, die sie jüngst so glorreich vertreten haben, in Oesterreich auf dem Standpunkte, daß sie den ganzen inländischen Markt für sich gesichert hat. Ja noch mehr, sie fühlt, daß sie bereits mehr leisten kann und eine Exportprämie wünscht.

„Ich wünsche diese Exportprämie im ausgedehnteren Maße, kann aber nicht umhin zu bemerken, und zwar nicht in meinem Privat-Interesse (denn mein Privat-Interesse will, daß ich mit den Rübenzuckerfabriken gehe) aber im allgemeinen Interesse der Steuerpflichtigen, daß man auch auf sie Bedacht nehme, wenn man die Rübenzucker-Industrie so sehr begünstigt."

Reichsrath Fürst Colloredo: „Indem ich mich insbesondere mit den Aeußerungen des Fürsten Salm vollkommen einverstanden erkläre, erlaube ich mir nur noch ganz kurz einige kleine Daten zu Gunsten der Rübenzucker-Fabrikation vorzubringen.

„Ich glaube nicht, daß viele andere Industrien, ja vielleicht, daß keine Industrie derart günstig auf die ganze Umgegend zurückwirkt, wie gerade die Rübenzucker-Fabrikation.

„Es wäre leicht, die Details dafür aufzuzählen; ich glaube aber, daß es dem größten Teile der hohen Versammlung hinlänglich bekannt sein dürfte, wie günstig eine Rübenzucker-Fabrik auf die ganze Umgegend durch Taglohn, Pächtereien u. s. w. zurückwirkt, denn bei jedem Gulden, welchen der Unternehmer gewinnt, kommen der Umgegend wenigstens 20 und mehr Gulden zu Gute, so daß also ein großer Theil der ärmeren Bevölkerung dadurch bedeutend an Wohlstand zunimmt.

„Ich glaube in dieser Beziehung hier nur darauf aufmerksam machen zu müssen, daß es wünschenswerth und sogar im Interesse des Aerars wäre, bei der Abfindung der Pauschalirung der Rüben der Zuckerfabriken nicht gar zu ängstlich zu Werke zu gehen, indem der kleine Ausfall, den das Aerar bei der Pauschalirung erleiden dürfte, sicher reichlich eingebracht wird durch die erhöhte Konsumtion von Bier, Branntwein und Tabak der ganzen Umgebung.

„Ein zweiter Punkt, auf den ich mir erlaube, aufmerksam zu machen, ist folgender:

„Es wirkt die Zuckerfabrikation vorzüglich dadurch auf die Landwirthschaft, daß sie mehr Futter erzeugt, also zu allernächst auf den Viehstand und die Viehzucht.

Wie wichtig aber dieser Zweig der Landwirthschaft für das Allgemeine ist, dafür will ich nur eine Thatsache anführen.

„Es ist diesen Winter meines Wissens bei der Oesterreichischen Landwirthschafts-Gesellschaft genau erhoben worden, daß die Rinderpest, welche so große Verheerungen und Verluste, insbesondere in den nördlichen Provinzen der Monarchie hervorgerufen hat einzig und allein durch den Eintritt des Russischen Pußtenviehes verbreitet wurde und sich nie im Inlande selbst erzeugt hat.

„Der Eintritt dieses Viehes ist aber deßhalb nothwendig, um die Hauptstadt mit dem erforderlichen Fleischbedarf zu versehen.

„Wenn es nun mit Hilfe der Zucker- und Branntwein-Industrie, welche bekanntlich die Futterquantitäten bedeutend vermehren, dahin gebracht werden könnte, daß der Eintritt des russischen Pußtenviehes aufhört oder auf ein Minimum reducirt wird, so wäre damit der großen Kalamität der Rinderpest abgeholfen."

Reichsrath Toperczer: „Ich erlaube mir, meine Bemerkungen nur auf die Verpachtung und Abfindung der Besteuerungen zu beschränken, obwohl ich aus principiellem und theoretischem Standpunkte weder der Abfindung noch der Pauschal-Verpachtung das Wort reden möchte, weil nach meiner Meinung hier das staatsrechtliche Verhältniß verrückt und in ein privatrechtliches verwandelt wird, was bei einem geordneten Staate eigentlich nicht stattfinden sollte, denn es kommt immer darauf an, daß der Eine oder der Andere bei dieser Verpachtung oder Abfindung gewinnen muß.

„Nachdem aber die Staatsauslagen sich so vermehrt haben, daß man nicht überall folgerichtig zu Werke gehen kann, und auch in dem logisch Begründeten schon wirklich eine bedenklich große Verwirrung zu herrschen beginnt, so muß man gegenwärtig, wie in der Politik der Logik der Thatsachen, so auch in Finanzsachen der Logik der Nothwendigkeit huldigen. — Und aus dieser Logik sind die indirekten Steuern entstanden.

„Bei diesen indirekten Steuern und besonders bei der Verzehrungssteuer kann ich wirklich kein anderes Mittel finden und auch kein zweckmäßigeres als die Abfindung und Verpachtung.

„Nur muß ich bemerken, daß diese Abfindungen wie dies Fürst Salm erwähnt hat, gar keine Wohlthat, weder für den Staat, noch den Staatsbürger sind, wenn sie in die Hände der Privatpersonen gelangen, denn diese richten ihr Augenmerk nur auf ihren eigenen Nutzen und besonders auf die vielen Strafen, mit denen die Steuergesetze ausgestattet sind.

„Fast jeder Paragraph enthält eine Bestimmung, nach welcher für die eine oder die andere Uebertretung eine oder die andere Strafe verhängt wird.

„Auf diese Strafbestimmungen nun ist die Spekulation der Pächter gerichtet und sie glauben vielleicht den nämlichen Vortheil aus diesen Strafen zu ziehen den sie etwa auf andere Art aus der Pachtung gewinnen könnten.

„Es wäre daher nur zweckmäßig, besonders bei der Abfindung die Gemeinden zu betheilen, aber an diese Abfindungen wieder keine solchen Bedingnisse zu knüpfen, durch welche die ganze Wohlthat der Abfindung bei den Gemeinden wegfiele.

„Es ist nämlich, wie Graf Clam auch darauf aufmerksam gemacht hat, der Umstand in Betracht zu ziehen, daß diese Gemeinden genöthigt sind, die gepachteten Steuern wieder an einen Andern zu verpachten; denn in eigener Regie kann eine Gemeinde mit Vortheil diese Steuer nie handhaben. Wenn daher den Gemeinden die Wiederverpachtung nicht gestattet wird, so sind sie schlechter daran als wenn sie sich gar nicht mit dem Aerar abfinden.

„Ich wollte dieses nicht als einen Antrag, sondern blos als eine Bitte an das hohe Finanzministerium vorbringen, daß, wenn eine Gemeinde ihren Steuerverpflichtungen im Pauschal-Kontrakte nachkommt und gar keine Beschwerden in der Gemeinde über die Einhebung dieser Steuern geführt werden, dann der Gemeinde ihre Autonomie in der Vertheilung der Steuern gelassen werden soll.

„Uebrigens glaube ich, daß die Pauschalirung auch bei den Gewerben stattfinden und dort gleichfalls die Steuern in dieser Richtung eingehoben werden könnten und daß dadurch die beschwerliche Art und Weise der Kontrole hinwegfiele."

Der Herr Leiter des Finanzministeriums bemerkte hierauf, daß ja den abgefundenen Gemeinden die Wahl frei stehe, in welcher Weise sie die Steuern von den Steuerpflichtigen hereinbrächten; entweder im Wege der Abfindung oder durch eigene bestellte Organe, oder durch Verpachtung an Andere, von denen sie die Steuersumme in Empfang nehmen.

Eine Behinderung der Gemeinden in der Art und Weise, wie sie ihre Steuern umzulegen und hereinzubringen haben, finde durchaus nicht statt.

Reichsrath Fürst Schwarzenberg: „Mehrere der Herren Vorredner haben bereits dessen erwähnt, was auch ich hier in Anregung bringen wollte.

„Im Wesentlichen beabsichtigte ich nur die landwirthschaftlichen Gewerbe der hohen Staatsverwaltung zur geneigten Berücksichtigung auf's wärmste zu empfehlen.

„Denn nach meiner Auffassung, und ich kann sagen nach meiner eigenen Erfahrung, ist Grund und Boden gegenwärtig ungemein hoch belastet.

„Der Landwirth, der kleine wie der große, arbeitet theuer. Ist er auf den Cerealienbau allein beschränkt, so bemüht er sich mit großen Opfern und Kosten ein nur zu gedrückten Preisen zu verwerthendes Produkt auf den Markt zu bringen.

„Ich glaube, daß bei diesen niederen Preisen der Cerealien der Landwirth, wenn er auf die letzteren beschränkt ist, gar nicht bestehen kann. Er ist daher genöthigt und es ist ihm eine Wohlthat, Produkte zu erzielen, die er auch zu höheren Preisen zu verwerthen vermag. Ich erlaube mir daher im Namen der Landwirthe, welche wohl die größte und gewaltigste Zahl der Kontributionen in Oesterreich ausmachen, es auf's wärmste zu bevorworten, daß sich die landwirthschaftlichen Gewerbe einiger Beachtung zu erfreuen haben mögen."

Reichsrath Ritter von Starowiejski-Biberstein: „Zu dem, was Herr Graf Bárkoczy früher bemerkt hat, daß durch die Erhöhung der Besteuerung die Branntweinbrennerei zurückgegangen ist, kann ich nur hinzufügen und meinerseits bestätigen, daß die Branntweinbrennereien auch bei uns zurückgegangen sind. Bei uns, wo wir früher fast auf allen Herrschaften Branntweinbrennereien besaßen, sind dieselben jetzt auf einige wenige in den westlichen Kreisen reducirt. Ich führe namentlich in dieser Beziehung den Jaroslauer Kreis als Beispiel an, wo nur 4—5 Branntweinbrennereien gegenwärtig bestehen. Es hatte diese hohe Besteuerung daher auf den landwirthschaftlichen Betrieb einen sehr schlechten Erfolg, und es wäre sehr zu wünschen, daß in dieser Beziehung abgeholfen würde."

(Fortsetzung folgt.)

Das hohe k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat zum Präses der staatswissenschaftlichen Prüfungs-Kommission in Krakau den bisherigen Vize-Präses dieser Prüfungs-Kommission, k. k. Ober-Finanz-Rath und Finanz-Prokurator Dr. Semkovich, ernannt.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 21. October. Se. Majestät der Kaiser wird auf der heute Abends erfolgenden Reise nach Warschau von Sr. Hoh. FML. Prinzen Alexander v. Hessen, Bruder Ihrer Majestät der Kaiserin von Rußland, von dem Ministerpräsidenten Grafen Rechberg, dem ersten Generaladjutanten Grafen Crenneville, dem Generaladjutanten Grafen Coudenhoven, den Flügeladjutanten Prinzen Hohenlohe, Grafen Falkenhayn und Grafen Clam, dem Oberst Baron Philippovich, dem Major Kaufmann, Rittmeister Grobben, Regierungsrath Baron Genotte, Hofrath Seifferth und den Officialen Wiedl und Leiningen begleitet. Das Dienstpersonale Sr. Maj. besteht aus 3 Leibbüchsenspannern und 2 Kammerdienern, das der anderen hohen Herren aus 8 Dienern. Die Dauer der Reise ist 10 Stunden bis an die Grenze, von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr früh. Der kaiserliche Separatzug, welchen der Herr Betriebsleiter der Nordbahn, Herr Hofrath Francesconi selbst leiten wird besteht aus 8 Waggons.

Se. k. Hoh. Erzherzog Rainer, Reichsrathspräsident, ist von seiner Erholungsreise, welche Hochderselbe nach Schluß der Sitzungen des ersten Reichsrathes in die steiermärkischen Gebirge angetreten hat, jetzt zurückgekehrt, und ebenso wie im verflossenen Jahr von Sr. Majestät ermächtigt worden, zur regelmäßigen Erledigung der der Allerhöchsten Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten Ausfertigungen im Namen Sr. Majestät zu erlassen.

Se. k. H. der Herr Erzherzog Franz Karl und die Frau Erzherzogin Sophie werden nächsten Donnerstag von Ischl hier erwartet.

Se. k. H. der Erzherzog Ludwig Viktor wird heute Abends von Ischl in Schönbrunn ankommen.

Nach baierischen Blättern werden I. k. Hoh. der Herzog und die Frau Herzogin von Modena demnächst in München eintreffen, im Wittelsbacher Palais abtreten und den ganzen Winter dort verbleiben.

Der k. k. Bundes-Präsidialgesandte Herr Baron v. Kübek hatte gestern eine Besprechung mit dem Herrn Ministerpräsidenten Grafen v. Rechberg und wird noch einige Tage, wahrscheinlich bis zur Beendigung der Warschauer Konferenz, hier verbleiben.

Der k. k. Botschafter Fürst Richard Metternich, welcher vorgestern von Sr. Maj. dem Kaiser empfangen wurde und gestern eine längere Besprechung mit dem Herrn Ministerpräsidenten Grafen v. Rechberg hatte, wird nächsten Dinstag auf seinen Posten nach Paris abreisen. Derselbe wird Depeschen aus Warschau noch vor seiner Abreise erhalten.

Der Großalmosenier des Papstes und Erzbischof von Odessa in partibus Prinz Gustav von Hohenlohe-Schillingsfürst wird dem Vernehmen nach von hier nach Warschau sich begeben.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 22. October.

* Die poln. Lemberger Zeitung bringt aus Stanisławów dem Violinisten, Herrn K. Kozłowski, und dem auch bei uns so vortheilhaft bekannten Barytonisten-Opernsänger, Herrn Leop. Milaszewski, welche dort in den letzten Tagen des September mehrere zahlreich besuchte Concerte gegeben, einen ehrenvollen Nachruf. Aus dem Berichte, welcher beiden Künstlern dankt, daß sie, an die Applause großer Städte gewöhnt, nicht verschmäht, sich auch den Beifall der kleineren Stadt durch ihre Virtuosität zu verdienen, entnehmen wir, daß sie in's Ausland gehen, um dort ein der Entwicklung ihrer Talente entsprechendes Feld zu suchen, welches sie in der Heimat nicht finden konnten.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Paris, 19. Oktober. Schlußkurse: 3 % 68.95. — 4½ % 95.90. — Staats-Bahn 487. — Kred.-Mob. 707. — Lomb. 403. — Oest. Kred. 337. — Consols mit 93 gemeldet. Haltung matt, später fest, viel Geschäft.

Paris, 20. Oktober. Schlußcourse: 3perzentige Rente 68.70. — 4½ perz. 96.—. — Staatsbahn 483. — Credit-Mobilier 996. — Lombarden 480. — Oest. Kred. 335. Consols mit 93⅛ gemeldet. Haltung sehr matt, wenig Geschäft.

Krakauer Cours am 20. October. Silber-Rubel Agio fl. poln. 110 verl., fl. poln. 108 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl österr. Währung fl. poln. 346 verlangt, 340 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währung Thaler 75 verlangt, 74 bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 133½ verlangt, 132— bezahlt. — Russische Imperials fl. 10.90 verl., 10.70 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10.70 verlangt, 10.50 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.30 verl., 6.20 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.32 verl., 6.22 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 100½ verl., 99½ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons fl. österr. Währung 86¾ verl., 85¾ bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen österr. Währung 69 verlangt, 68 bez. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 75¼ verlangt, 74 bezahlt. Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons mit der Einzahlung 60% fl. österr. Währ. 154 verl., 151 bez.

Neueste Nachrichten.

Se. k. k. Apostolische Majestät sind auf der Reise nach Warschau heute Morgens um 5 Uhr im besten Wohlsein mit einem zahlreichen Gefolge in Szczakowa eingetroffen und in dem festlich geschmückten Bahnhof von dem Krakauer k. k. Kreishauptmann, Ritter von Buccassovich, und dem k. k. Militär-Commandanten, Feldmarschall-Lieutenant Freiherrn v. Bamberg, ehrfurchtsvoll empfangen worden. Se. k. k. Majestät setzten nach einem kurzen Aufenthalte von fünf Minuten die Weiterreise nach Granica fort. In Granica, wo eine russische Ehrencompagnie aufgestellt und der russische General Paniutine mit großer militärischer Begleitung im Auftrag und Namen Sr. Majestät des Kaisers von Rußland zur Begrüßung Sr. k. k. Apostolischen Majestät erschienen war, geruhten Se. Majestät vor Wiederantritt der Fahrt durch anderthalb Stunden zu verweilen.

Se. k. Hoheit der Prinz-Regent von Preußen ist am 20. d. Morgens nach Warschau abgereist. Der Minister des Auswärtigen Frhr. v. Schleinitz, wird wegen Unwohlseins durch den Unterstaatssecretär Hrn. v. Gruner vertreten werden.

Aus Warschau, 20. October, wird telegraphisch gemeldet: Der Kaiser von Rußland ist 4½ Uhr Nachmittags, von zahlloser Volksmenge mit Enthusiasmus begrüßt, eingetroffen. Nur der Kaiser von Oesterreich wohnt in Łazienki; der Kaiser von Rußland mit dem Prinz-Regenten im Belvedere. Morgen Grundsteinlegung der Weichselbrücke.

Aus Berlin, 20. Oct., liegt folgendes Telegramm der „Presse" vor: Officiös wird gemeldet, daß Preußen seinen Gesandten in Turin nicht abberufen werde. In Bezug auf Italien weiche die preußische Politik von der Rußlands ab und harmonire wesentlich mit England. Gerüchtweise verlautet, daß ein mächtiger auswärtiger Einfluß Piemont zum Angriff auf Venezien dränge, und daß Cavour zögere, weil England und Preußen in Turin neuerdings energische Gegenvorstellungen gemacht haben. Ein neuer Vorschlag Frankreichs zur Verständigung mit Rom soll bevorstehen.

Nach Berichten aus Madrid von 17. October ist gegen den Urheber des Mordversuchs auf die Königin Rodriguez Servia die Untersuchung eröffnet. Er war bei Nunez Prado, einem Mitgliede der Deputirtenkammer, in Diensten.

Der „Ind." wird aus Constantinopel vom 10. October gemeldet: Fürst Couza ist unpopulair geworden. Man fürchtet, es werde ihm Energie mangeln, wenn große Ereignisse (!) entstehen sollten.

Aus Italien liegen folgende telegraphische Nachrichten vor:

Turin, 20. Oct. Rußland hat seinen Gesandten von Turin abberufen. Die sardinische Regierung hat den ihrigen mittelst des Telegraphen von Petersburg abberufen.

Der spanische Gesandte in Turin, Herr Coello, wird wenn er nicht bereits abberufen ist, alsbald von dort abberufen werden. Die „Patrie" dementirt die Nachricht, daß Spanien in Italien zu interveniren beabsichtige. Dagegen meldet die „Bank- und H.-Z.", Spanien habe die bekannte Protestation des Königs Franz II. in einer an die Großmächte gerichteten Note unterstützt. Die Note geht auf den Vertrag vom Jahre 1717 zurück, in welchem Oesterreich den spanischen Bourbons das Königreich Neapel abtrat, und stützt das Recht Spaniens, gegen die neuesten Ereignisse Einspruch zu erheben, so wie die Pflicht Europa's, sich diesem Einspruch anzuschließen, speciell auf Art. 104 der Wiener Congreß-Acte, welcher lautet: „S. M. der König Ferdinand IV. wird sowohl für sich als für seine Erben und Nachfolger auf den Thron von Neapel wieder eingesetzt und von den Mächten als König des Königreichs beider Sicilien anerkannt."

Turin, 19. Oktober. Der Opinione zufolge sind die piemontesischen Truppen in Popoli (Provinz Abruzzo) angelangt. Lamoricière ist am 14. d. M. in Rom angekommen. — Aus Palermo vom 12. Oktober wird gemeldet, daß die beiden Parteien der Annexionisten und der Conditionisten fortwährend große Thätigkeit entwickeln, um ihren Bestrebungen Geltung zu verschaffen. Die Sizilianer wünschen die Einheit, fürchten aber, von Piemont verschlungen zu werden und ihre Interessen gefährdet zu sehen.

Turin, 19. Oktober. Priester predigen in Palermo auf offener Straße gegen die Annexion. Garibaldi sagte dem Kommandanten der Nationalgarde, er wolle seine eigene Machtvollkommenheit dem Könige Viktor Emanuel sobald dieser angelangt sein wird zu Füßen legen, und sich ins Privatleben zurückziehen.

Die „Perseveranza" meldet aus Turin, 19. d.: Die bewaffneten Banden, welche mehrere neapolitanische Provinzen durchziehen, geführt von den Officieren des aufgelösten Heeres, veranlaßten eine „reaktionäre" Bewegung in Molise. Eine Abtheilung Garibaldianer, zur Unterdrückung dorthin geschickt, wurde vernichtet.

Wie der „Perseveranza" gemeldet wird, occupiren die französischen Truppen Corneto, Viterbo und Civitavecchia, die päpstlichen Tivoli, Subiaco, Frosinone und Velletri. Die Nachricht, daß der Prodictator Pallavino zum zweiten Demission eingereicht habe, ist unwahr.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 21. Oktober 1860.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Sebastian Graf Badeni a. Polen. Ladislaus Radziejowski a. Polen. Vincenz Fedorowicz a. Przeworsk.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Sigmund Chłapowski n. Rußland. Konstantin Płocki n. Stanisławów. Franz Wielopolski n. Polen. Kasimir Graf Jabłonowski n. Wiśniewa. Peter Fedoroff n. Warschau. Schneider, Kreis-Vorsteher n. Bochnia.

Amtsblatt.

L. 12659. **Edykt.** (2255. 1-3)

C. k. Sąd obwodowy w Tarnowie niniejszém czyni wiadomo, że pod dniem 2. Września 1860 do L. 12659 wniósł pan Adam Morawski pozew przeciw Karolowi i Wiktoryi Lehmanom, z życia i miejsca pobytu niewiadomym, a jeżeli nie żyją, przeciw ich masie spadkowéj i spadkobiercom z życia, miejsca pobytu, imion i nazwisk niewiadomym, o uznanie, że prawo do sumy 200 zł. mk. na realności pod L. 87 w Tarnowie leżącéj. dom 5 str. 8 n. 8 cięż. na rzecz masy spadkowéj zaintabulowany — przez zadawnienie wygasło, że zatém rzeczona suma z stanu biernego owé realności wyextabulowana i wykreśloną być może i powinna, prosząc u pomoc sędziego, w skutek czego termin do postępowania ustnego na dzień 29 Listopada 1860 o godzinie 9téj zrana został wyznaczony.

Gdy zaś życie i dobyt pozwanych nie jest wiedomy, przeto c. k. Sąd obwodowy Tarnowski ustanowił kuratorem tychże na ich niebezpieczeństwo i koszta tutejszego adwokata p. Dr. Rosenberga z substytucyą adwokata Dr. Kaczkowskiego z którym wytoczona sprawa według porządku sądowego dla Galicyi przeznaczonego, odbywać się będzie.

Tym więc edyktem wzywa się pozwanych, by wcześnie albo sami zgłosili się, lub téż dowody prawne ustanowionemu kuratorowi wręczyli, lub nareszcie innego obrońcę sobie obrali, i w ogóle by potrzebnych do obrony prawnych środków użyli, inaczéj bowiem skutki z zameiszkania wynikłe sobie sami przypisać będą musieli.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Z. 13416. **Edict.** (2244. 2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Ansuchen des Ladislaus Michałowski behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 26. November 1855 Z. 7109 für das im Tarnower Kreise libr. dom. 84 pag. 236 liegende Gut Borek mały bewilligten Urbarial-Entschädigungskapitals pr. 3703 fl. 40 kr. C.-M., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum letzten December 1860 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthal außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 25. September 1860.

N. 13153. **Edict.** (2267. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Ansuchen des Josef Bereźnicki Nachlaß-Curator nach Thekla Krasuska Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer Grund-Entlastungs-Ministerial-Commission vom 25. Jänner 1855 Z. 85 für den im Tarnower Kreise liegenden Guts-Antheil Zwiernik bewilligten Urbarial-Entschädigungskapitals pr. 2991 fl. 42⁴/₈ kr. CM., diejenigen denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gutsantheil zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum letzten December 1860 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes von 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 19. September 1860.

N. 10561. **Edict.** (2245. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden zufolge Einschreitens des Josef Bereziński Curator der Nachlaßmasse der Thekla Krasuska Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Comimission vom 26. April 1855 Z. 2181 für die im Tarnower Kreise lib. dom. 73 pag. 395 liegenden Gutsantheil Wola Lubecka wovon ³/₆ Theilen dem Felix Zwoliński, ¹/₆ Theil dem Johann Kossecki und ²/₆ Theile der Nachlaßmasse der Thekla de Szymbarskie Krasuska eigenthümlich angehören, bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Capitals pr. 2257 fl. 45 kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. November 1860 bei diesem k. k. Kreis-Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nr.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Endlich wird dem dem Wohnorte nach unbekannten Miteigenthümern Felix Zwoliński und Johann Kossecki bekannt gemacht, daß dieselben für die Verhandlung mit den Hypothekar-Gläubigern einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten 8 Tage vor Tagsatzung diesem Kreisgerichte umsogewisser namhaft zu machen haben, als widrigens auf ihre Gefahr und Kosten ein Curator ad actum bestellt, und zur Tagsatzung vorgeladen werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 14. August 1860.

N. 2961. **Lizitations-Ankündigung.** (2260. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte zu Andrychau als Gericht und Concursinstanz wird bekannt gegeben daß mit Bescheid vom 13. October 1860 Z. 2961 civ. in die öffentliche Versteigerung der zur Heinrich Ungerschen Concursmassa gehörigen Spezerei- und anderen gemischten Waaren, dann der Einrichtungsstücke und sonstigen Effecten, gewilligt, und hiezu die Feilbietungstagsatzung auf den 30. October 1860 und die darauf folgenden Tage, jedesmal um 9 Uhr Vormittags angefangen im Hause C.-N. 38 zu Andrychau, angeordnet wurde.

Jeder Ersteher hat den Kaufpreis sogleich zu berichtigen, und es werden die zu veräußernden Gegenstände nicht unter dem Schätzungswerthe hintangegeben, angenommen jene, welche dem Verderben unterliegen, und ohne Gefahr eines Schadens nicht zurückgehalten werden können.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Andrychau, am 13. October 1860.

Z. 13774. **Edict.** (2266. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird der verstorbenen Apolonie Brzezińska, der Lucia Białobrzewska, dem Peter Białobrzewski, der Thekla Białobrzewska respective ihren dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben, dann dem Wohnorte nach unbekannten, Marianna Białobrzewska und der Balbine Białobrzewska und im Falle des Absterbens ihren dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben, in Sachen des Johann Żuławski und der Amalie Żuławska mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, daß wider dieselben in der Erstattung der Rechnungsbemänglung und aus den Einkünften der Güter Brzoszczowice und Popowice Contumaz mit dem h. g. Beschlusse vom 2. August 1860 Z. 10404 ausgesprochen worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Jarocki mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Kaczkowski als Curator ad actum bestellt, dieser Beschluß zugestellt wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würde.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 9. October 1860.

N. 50056. **Kundmachung.** (2249. 2-3)

Bei der am 1. October l. J. in Folge der Allerhöchsten Patente vom 21. März 1818 und 23. Dezember 1859 vorgenommenen 323. und 324. Verlosung der älteren Staatsschuld sind die Serien 61 und 373 gezogen worden.

Die Serie Nr. 61 enthält 5% Banko-Obligationen von Nr. 51,918 bis einschließig 52,795 im Kapitalsbetrage von 1.021,102 fl. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 25,527 fl. 33 kr.

Die Serie Nr. 373 enthält die 4procent. mährisch-ständischen Aerarial-Obligationen de Sessione 6. Decbr. 1793 Nr. 28,125 mit einem Zehntel, und Nr. 28,128 mit einem Viertel der Kapitalssumme, ferner die 5proc. mähr.-ständischen Aerar-Obligationen de Sessione 10. December 1794, Nr. 27,643 mit der Hälfte, und Nr. 27,644 bis einschließig Nr. 28,158 mit der ganzen Kapitalssumme.

Der Gesammtkapitalsbetrag dieser Serie beträgt 1.114,780 fl. 7½ kr. Der Zinsenbetrag nach dem herabgesetzten Fuße 25,330 fl. 13 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des allerh. Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insofern dieser 5 pCt. CM. erreicht, nach dem mit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. October 1858 Z. 5286/PM. (R. G. B. Nr. 190) veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5procent. auf österr. Währ. lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verlosung auf den ursprünglichen, aber 5 pCt. nicht erreichenden Zinsfuß erhöht werden, werden auf Verlangen der Partei nach Maßgabe der in der vorerwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen 5procentige auf öst. W. lautende Obligationen erfolgt.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, 9. October 1860.

N. 13416. **Edict.** (2243. 2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird dem dem Wohnorte nach unbekannten Georg Wiewiorówski mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Wladislaus Michałowski die Zuweisungsverhandlung der für die im Tarnower Kreise gelegenen, dem Wladislaus Michałowski und Georg Wiewiorówski gehörigen Güter Mały Borek mit G.-E.-Ministerialkommission vom 26. November 1855 Z. 7109 ermittelten Entschädigung in 3703 fl. 40 kr. CM. eingeleitet worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Mitbezugsberechtigten Georg Wiewiorówski unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landesadvokaten Dr. Rutowski als Curator bestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 25. September 1860.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
21	2	331‴ 38	8,0	63	West stark	Trüb			
	10	31 16	4 9	84	„ mittel	heiter m. Wolken		1·8	9 0
22	6	31 04	4,8	81	„ schwach				

Wiener - Börse - Bericht

vom 17. Oktober.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	61 25	61 50
Aus dem National-Anleben zu 5% für 100 fl.	75.80	76.—
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	9.—	95 50
Metalliques zu 5% für 100 fl.	61 90	65.10
dtto. „ 4½% für 100 fl.	58 50	59 —
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	124 —	124.50
„ 1854 für 100 fl.	88 75	89 —
„ 1860 für 100 fl.	88 65	89.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16.—	16. 0

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	88 —	89.—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	86 —	87.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	86 —	87 —
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	87.—	88.—
von Tirol zu 5% für 100 fl.	96.—	—.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	88.—	89.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	68.75	69 50
von Tem. Ban. Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	66 —	67 —
von Galizien zu 5% für 100 fl.	67 50	68 50
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	63 50	64 50

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	761 —	762 —
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	171 60	171.70
der Nied.-öst. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	538 —	540 —
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	1841 —	1843 —
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	257 —	258.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	180 —	181 —
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	114 —	114 50
der Theißb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147 —	147 —
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 120 fl. (60%) Einz.	145 —	146 —
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 120 fl. (60%) Einzahlung	150 50	151.—
der österr. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	413 —	414 —
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	180.—	190 —
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	350 —	355 —
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	315 —	320 —

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	99.—	100 —
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	97.—	98 —
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	88 —	88 50
der Nationalbank 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100 —	—
mit österr. Wäh. verlosbar zu 5% für 100 fl.	84.75	85.—
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.	83.50	84.50

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	104.75	105.—
Donau-Dampfs.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	93 —	94.—
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	111.—	112.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	37.75	38 —
Esterházy zu 40 fl. CM.	84 —	85.—
Salm zu 40 „	36 —	37
Palffy zu 40 „	34 —	35 —
Clary zu 40 „	35.—	36 —
St. Genois zu 40 „	35.—	36 —
Windischgrätz zu 20 „	22 —	23 —
Waldstein zu 20 „	24 75	25 25
Keglevich zu 10 „	13.—	14 —

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	113.10	113 20
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 2%	113.35	113.40
Hamburg, für 100 M. B. 2%	99 80	100.—
London, für 10 Pfd. Sterl. 4%	131.80	131 90
Paris, für 100 Franken 3½%	52 55	52.70

Cours der Geldsorten.

	Geld	Baare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. —40 Nkr.	6 fl. 32⁵/₁₀ Nkr.
„ vollwichtige Duk.	6 fl. —40 „	6 fl. —31 „
Kronen	18 fl. —30 „	18 fl. —20 „
Napoleonsd'or	10 fl. —68 „	— fl. —— „
Ruſſ. Imperiale	10 fl. —95 „	— fl. —— „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge
vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5,40 Früh, (Ankunft 12,1 Mittags); nach Przeworsk 10,30 Vorm. (Ankunft 4,30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2,15 Nachm.) 8,24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm
Aus Wieliczka 6,40 Abends.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.